

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

---

**Band 530**

**„Allgemein anerkannte  
Bewertungsgrundsätze“  
als schulrechtliche Beurteilungskriterien**

**Von**

**Wolfgang Hofmeyer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

**WOLFGANG HOFMEYER**

**„Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“  
als schulrechtliche Beurteilungskriterien**

**Schriften zum Öffentlichen Recht**

**Band 530**

**„Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“  
als schulrechtliche Beurteilungskriterien**

**Von  
Dr. Wolfgang Hofmeyer**



**Duncker & Humblot · Berlin**

CIP-Titelaufnahme der Deutschen Bibliothek

**Hofmeyer, Wolfgang:**

„Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ als  
schulrechtliche Beurteilungskriterien / von Wolfgang  
Hofmeyer. – Berlin: Duncker u. Humblot, 1988

(Schriften zum Öffentlichen Recht; Bd. 530)

Zugl.: Osnabrück, Univ., Diss., 1987

ISBN 3-428-06405-4

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten  
© 1988 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41  
Satz: Klaus-Dieter Voigt, Berlin 61  
Druck: Werner Hildebrand, Berlin 65  
Printed in Germany  
ISBN 3-428-06405-4

*Meinen verstorbenen Eltern*



## Vorwort

Die vorliegende Untersuchung ist im Sommersemester 1987 vom Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften der Universität Osnabrück als Dissertation zur Erlangung des Grades eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) angenommen worden.

Meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. Dr. Raimund Wimmer, möchte ich an dieser Stelle für seine Betreuung besonders herzlichen Dank sagen. Ohne seine konstruktive Kritik, seine vielfältigen Anregungen und Hinweise wäre diese Arbeit niemals entstanden.

Weiterer Dank gilt den Korreferenten für die Übernahme der Gutachten. Es waren dies Prof. Dr. Christian Salzmann, Prof. Dr. Dr. Gerhard Schusser und Prof. Dr. Andreas Flitner.

Herrn Dr. Haaß verdanke ich den großzügigen Druckkostenzuschuß, den mir der Vorstand der Georg-Maria-Pfaff-Gedächtnisstiftung gewährt hat.

Schließlich gilt mein Dank Herrn Ernst Thamm für die bereitwillige Aufnahme der Arbeit in sein Verlagsprogramm. In diesen schließe ich Herrn Olaf Homeier, der große Mühen auf die Anfertigung des Manuskripts verwandt hat, ebenso ein wie stud. jur. Maika Ahaus, die mit unermüdlichem Fleiß Korrektur gelesen hat.

Da die Dissertation bereits im Sommersemester 1986 eingereicht wurde, ist das Manuskript im Juli 1986 abgeschlossen worden. Spätere Veröffentlichungen brauchten angesichts geringfügiger Weiterentwicklungen nur noch bedingt berücksichtigt bzw. in die Fußnoten eingearbeitet zu werden.

Osnabrück, im August 1987

*Wolfgang Hofmeyer*





# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	23
<b>A. Die gerichtliche Überprüfung schulischer Leistungsbeurteilung als Problem staatlicher Rechtsschutzgarantie</b>	25
<b>I. Bedeutung und Tragweite schulischer Leistungsbeurteilung</b>	25
1. Das Leistungsprinzip in Schule und Gesellschaft	25
2. Allokations- und Selektionsfunktion der Schule auf der Basis von Schul- leistungen	26
<b>II. Der verfassungsrechtliche Grundsatz des lückenlosen Rechtsschutzes</b>	28
1. Art. 19 Abs. 4 GG als Konkretisierung des Rechtsstaatsgebotes	28
2. Schulische Leistungsbeurteilung als Teil der „öffentlichen Gewalt“	29
3. Schulische Leistungsbeurteilung als Eingriff in die „Rechte“ des Schü- lers und der Eltern	31
a) Grundrechte des Schülers	32
(1) Freie Berufs-, Arbeitsplatz- und Ausbildungsstättenwahl	32
(2) Freie und menschenwürdige Entfaltung der Persönlichkeit	35
(3) Allgemeiner Gleichheitsgrundsatz	36
b) Elternrecht	38
4. Zwischenergebnis: Der Grundsatz der vollständigen rechtlichen Über- prüfung	40
<b>III. Die Durchbrechung des Grundsatzes der vollständigen rechtlichen Kon- kontrolle bei schulischer Leistungsbeurteilung</b>	41
1. Der Gegenstand der rechtlichen Kontrolle	41
2. Der Umfang der Überprüfbarkeit schulischer Leistungsbeurteilung	42
a) Formale Mängel als Nachprüfkriterien	42
b) „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ als materielles Nach- prüfkriterium	42
3. Begründungen für die Einschränkung der gerichtlichen Kontrolldichte	43
a) Die Lehre vom Beurteilungsspielraum	43
b) Die Besonderheit pädagogisch-wissenschaftlicher Fachurteile als Rechtfertigungsversuch	47

4. Kritik an der Kontrollreduktion bei schulischer Leistungsbeurteilung . . .	49
a) Beispiele zur justitiellen Vollkontrolle . . . . .	49
b) Volle Überprüfbarkeit im Rahmen des Widerspruchsverfahrens? . . . . .	50
c) Kritische Stellungnahmen in der Literatur . . . . .	53
(1) Die dem pädagogisch-wissenschaftlichen Beurteilungsspielraum immanente Kritik . . . . .	53
(2) Ansätze zur Kontrollausweitung . . . . .	55
d) Kritik am Kontrollkriterium „allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ . . . . .	56
IV. Folgerungen für den Untersuchungsgegenstand . . . . .	58
 <b>B. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ als Rechtsbegriff</b>	
	62
I. Zur juristischen Funktion des unbestimmten Verweisungsbegriffs „allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ . . . . .	62
II. Methodische Fragen zur Konkretisierung des unbestimmten Verweisungsbegriffs durch die Rechtsprechung . . . . .	66
1. Juristische Begriffsbildung und Bindung an außerjuristische Begriffe . . . . .	66
2. Die Kompetenz der Rechtsprechung zur Deduktion bzw. Induktion . . . . .	68
III. Konkretisierung der Begriffskumulation „allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ . . . . .	71
1. Definitionsmerkmale des Begriffsterms „Bewertungsgrundsätze“ . . . . .	71
a) Ableitung aus der analytischen Struktur des Beurteilungsprozesses . . . . .	71
b) Bewertung als rationaler Entscheidungsprozeß? . . . . .	75
c) Bewertungsgrundsätze als Regeln des Handelns . . . . .	76
2. Die besondere Bedeutung des Merkmals „allgemeine Anerkennung“ . . . . .	77
a) Die Deutung in der älteren Rechtsprechung . . . . .	78
b) Die praktische Übung der Lehrer als Kriterium . . . . .	79
c) Die Relevanz der herrschenden Meinung . . . . .	81
3. Teleologischer Interpretationsversuch und Lösungsansatz . . . . .	82
a) Die Stufenfolge des Bundesverfassungsgerichts als Anhaltspunkt . . . . .	82
b) Übertragung auf den Untersuchungsgegenstand . . . . .	83
(1) „Allgemein anerkannte Regeln der pädagogischen Praxis“ als richterlicher Prüfmaßstab . . . . .	83
(2) „Stand der pädagogischen Praxis“ als richterlicher Prüfmaßstab . . . . .	84
(3) „Stand von Wissenschaft und Praxis“ als richterlicher Prüfmaßstab . . . . .	85
c) Die Festlegung des richterlichen Prüfmaßstabs „Stand der pädagogischen Praxis“ als Ergebnis von Bewertungen und Abwägungen . . . . .	85

IV. Ergebnis: Das Konkretisierungserfordernis des unbestimmten Rechtsbegriffs „allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ .....	87
--	----

### C. Bestandsaufnahme

#### **„allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze“ in Gesetzgebung, Schulpraxis, Rechtsprechung und rechtswissenschaftlicher Literatur**

91

I. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ in Gesetzgebung und Schulpraxis .....	91
1. Die Grundlagen der Leistungsbeurteilung als „allgemein anerkannter Bewertungsgrundsatz“ .....	91
2. Synoptischer Überblick über die in den Länderschulgesetzen kodifizierten Grundsätze zur Leistungsbeurteilung .....	93
3. Synoptischer Überblick über die Grundsätze zur Leistungsbeurteilung im niedersächsischen Schulrecht .....	94
4. Folgen für die Schulpraxis .....	95
5. Erste Ansätze einer Neuorientierung durch die sog. Normenbücher für die gymnasiale Oberstufe .....	96
a) Allgemeine Grundsätze zur Gestaltung von Leistungskontrollen ....	98
b) Grundsätze zur einheitlichen Durchführung der Leistungsbeurteilung	98
(1) Allgemeine Grundsätze zur Leistungsbewertung .....	98
(2) Bewertungsgrundsätze bei schriftlichen Prüfungen .....	99
aa) Grundsätze zur Aufgabenerstellung .....	99
bb) Vorausbeschreibung der erwarteten Schülerleistung .....	102
cc) Vorgabe von Korrektur- und Bewertungskriterien .....	103
(3) Bewertungsgrundsätze bei mündlichen Prüfungen .....	104
c) Kritische Stellungnahme .....	106
6. Zwischenergebnis: Konsequenzen aus der fehlenden Rechtssatzqualität und mangelnden Transparenz der Beurteilungskriterien .....	108
II. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ in Rechtsprechung und juristischem Schrifttum .....	110
1. Allgemeine Vorbemerkungen .....	110
2. Aus übergeordneten Prinzipien abgeleitete, übergreifende „allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ .....	112
3. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ im Vorfeld der eigentlichen Notengebung .....	115
a) Der Grundsatz der Notwendigkeit einer planmäßigen Unterrichtserteilung .....	116
b) Grundsätze zur Aufgabenerstellung .....	117

4. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ bei der Notenbildung ..	120
a) Grundsätze zur Korrektur und Bewertung .....	120
(1) Allgemeine Grundsätze .....	120
(2) Grundsätze zur Anwendung von Musterlösungen .....	124
(3) Relative versus absolute Notengebung .....	125
(4) Grundsätze für die Bewertung nach Punkten bzw. Prozenten ....	127
aa) Grundsätze zum Bewertungsvorgang .....	127
bb) Grundsätze bei der Bestimmung der Intervalle .....	128
cc) Grundsätze bei der Erstellung eines Übertragungsschlüssels ..	130
b) Grundsätze zur Festlegung der Bestehensgrenze .....	132
(1) Die besondere Bedeutung verfassungsrechtlicher Vorgaben ....	132
(2) Absolute Bestehensgrenze .....	133
(3) Relative Bestehensgrenze .....	134
(4) Ausgleichsmöglichkeiten .....	136
5. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ bezüglich der Besonderheiten bei mündlichen Leistungsüberprüfungen .....	137
6. Grundsätze zur End- bzw. Gesamtnotenfindung .....	140
a) Allgemeine Grundsätze .....	140
b) Grundsätze zu den Bewertungsgrundlagen .....	143
(1) Hinreichende Zahl bewerteter Einzelleistungen als Ausgangspunkt .....	143
(2) Verbot der Berücksichtigung fiktiver Leistungen .....	144
(3) Gewichtungprobleme, insbesondere zum Verhältnis von schriftlichen und mündlichen Leistungen .....	146
c) Grundsätze zu Zweitkorrekturen und vorläufigen Bewertungen ....	147
d) Grundsätze bei arithmetischer Notengebung .....	148
(1) Die Möglichkeit einer rein mathematischen Gesamtnotenbildung	148
(2) Die Berücksichtigung anderer Aspekte bei der mathematischen Gesamtnotenbildung .....	150
7. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ bezüglich der Besonderheiten bei sog. Multiple-choice-Prüfungen .....	151
a) Besonderheiten des Verfahrens .....	151
b) Grundsätze zur Zuverlässigkeit einzelner Fragen bei .....	153
(1) mißverständlicher Aufgabenstellung .....	153
(2) umstrittenen Antwortalternativen .....	154
c) Grundsätze zur Zuverlässigkeit der Prüfungsergebnisse .....	157
d) Die Problematik der Übertragung des kontrollfreien Beurteilungsspielraumes auf Multiple-choice-Verfahren .....	159
8. Ergebnis: Fehlende Feststellung der allgemeinen Anerkennung .....	160

<b>D. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ in der Pädagogischen Diagnostik</b>		165
I. Vorüberlegungen zum Untersuchungsabschnitt	.....	165
1. Die pädagogische Dimension der Leistungsbeurteilung	.....	165
2. Zum vermeintlichen Spannungsverhältnis zwischen Pädagogik und Recht im Bereich der Leistungsbeurteilung	.....	167
3. Untersuchungsbedingte Konsequenzen	.....	168
a) Verkürzung auf die Leistungsmeßdimension	.....	168
b) Rekurs auf die Schulleistungsdiagnostik	.....	170
II. Der Grundsatz der Differenzierung zwischen Leistungsmessung und Lei- stungsbewertung als Voraussetzung des Objektivierungsbemühens	.....	172
III. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ im Rahmen der Leistungs- messung	.....	173
1. Subjektive versus objektivierete Verfahren zur Leistungsmessung	.....	173
2. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ und subjektive Ver- fahren	.....	174
a) Der Lehrer als „Meßinstrument“	.....	174
(1) Allgemeine Gütekriterien des „Schätzurteils“	.....	175
(2) Kritik am traditionellen Lehrerurteil	.....	177
aa) Fehlende Eliminierung nicht-leistungsbezogener Elemente	..	177
bb) Mangelnde Vergleichbarkeit und fehlender prognostischer Aussagewert	.....	179
(3) Rehabilitierung des Lehrerurteils durch jüngere Untersuchungs- befunde?	.....	181
b) Ansätze zur Objektivierung des herkömmlichen Lehrerurteils	.....	182
(1) Beurteilungsgrundsätze zur Überprüfung schriftlicher Leistungen	182	
aa) Leistungsfeststellung durch Klassenarbeiten	.....	182
bb) Besonderheiten bei der Aufsatzbeurteilung	.....	185
(2) Beurteilungsgrundsätze zur Überprüfung mündlicher Prüfungs- leistungen	.....	187
(3) Grundsätze zur Beurteilung des Leistungsverhaltens im Unter- richt	.....	189
c) Zwischenergebnis: Fehlende allgemeine Anerkennung der Beurtei- lungskriterien	.....	191
3. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ und objektivierete Ver- fahren	.....	192
a) Curriculare Schulleistungstests als Meßinstrument	.....	192
b) Grundsätze zur curricularen Voranalyse	.....	193
(1) Lernzieldimensionierung	.....	194
(2) Lernzieloperationalisierung	.....	195

(3) Lernzielhierarchisierung .....	196
(4) Zur Kritik an der Lernzielpräzisierung .....	198
c) Der Grundsatz lernzielorientierter Leistungskontrollen .....	199
d) Anerkannte Regeln zur Konstruktion von Schulleistungstests .....	200
(1) Grundsätze zur Aufgabenerstellung und Bewertung einzelner Test-	
aufgaben .....	201
(2) Grundsätze zur Erstellung des Testentwurfs .....	203
(3) Grundsätze zur Testanalyse .....	204
aa) Aufgabenanalyse .....	205
bb) Überprüfung meßmethodischer Gütekriterien .....	206
e) Zwischenergebnis: Objektivere Meßrohwerte durch hohen Konstruk-	
tionsaufwand .....	209
f) Formelle Testverfahren als Ausweg? .....	210
(1) Bedingte Vorteilhaftigkeit .....	210
(2) Beachtung allgemeiner Einsatzregeln .....	211
IV. „Allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ im Rahmen der Leistungs-	
bewertung .....	212
1. Die Ableitung von Bewertungsmaßstäben aus unterschiedlichen Bezugs-	
normen .....	212
2. Gruppenorientierter Bewertungsmaßstab .....	214
a) Die Durchschnittsleistung als Vergleichsmaßstab für die Leistungs-	
bewertung .....	214
b) Die Problematik unterstellter Normalverteilung bei Schulleistungen	215
c) Maßstabsprobleme aufgrund der Normalverteilungsannahme .....	216
d) Exkurs: Zur Bevorzugung gruppenorientierter Testauswertung .....	217
e) Fehlende fachwissenschaftliche Rechtfertigung gruppenorientierter	
Bewertung .....	218
f) Rechtlicher Widerspruch gruppenorientierter Bewertung zur amtlichen	
Notendefinition .....	219
3. Kriteriumsorientierter Bewertungsmaßstab .....	221
a) Lernzielorientierter Standard als Vergleichsmaßstab .....	221
b) Probleme der Kriteriumsfestlegung .....	221
(1) Fehlende begriffliche Schärfe der amtlichen Notendefinition .....	221
(2) Fehlende fachwissenschaftliche Anerkennung einheitlicher Kri-	
terien .....	222
(3) Lösung des Kriterienproblems in der Schulpraxis .....	224
c) Fachwissenschaftliche Modelle kriteriumsorientierter Testauswertung	224
4. Zwischenergebnis: Das Erfordernis kriteriumsorientierter Bewertung ...	226
5. Grundsätze zur Gesamtnotenbildung .....	228
a) Vermeidung bewertungssystembedingter Fehler .....	228
(1) Die Besonderheiten der Ordinalskala als Fehlerquelle .....	228

(2) Eingeschränkte Zulässigkeit mathematischer Durchschnittsnotenbildung ..... 230

b) Vorgabe von Gewichtungsfaktoren für einzelne Leistungskontrollarten ..... 231

6. Aufgabe der Ziffernzensur als Ausweg? ..... 232

V. Ergebnis ..... 234

VI. Fehlende Systematik fachwissenschaftlich anerkannter Beurteilungskriterien als Defizitproblem der Pädagogischen Diagnostik? ..... 237

**E. Schlußfolgerungen  
aus dem Untersuchungsergebnis** ..... 240

**Literaturverzeichnis** ..... 247

**Anhang** ..... 275

Tabelle 1: Grundsätze zur Leistungsbeurteilung in den Landesschulgesetzen ... 276

Tabelle 2: Grundsätze zur Leistungsbeurteilung im niedersächsischen Schulrecht ..... 278

Übersicht: Systematisierungsversuch „allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze“ der Pädagogischen Diagnostik ..... 280



## Abkürzungsverzeichnis\*

a. A.	= andere(r) Ansicht
a. a. B.	= allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze
Abk.-IMP v. 14. 10. 1970	= Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für Medizinische Prüfungsfragen v. 14. 10. 1970 (als Staatsvertrag später ratifiziert)
ABl.	= Amtsblatt
ABl. EG	= Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft; Nr. L: Rechtsvorschriften
ÄAppO	= Approbationsordnung für Ärzte v. 28. 10. 1970 i. d. F. v. 03. 04. 1979 m. sp. Änd. (BGBl. I 1970, 1458; I 1979, 425, 609; I 1983, 1482)
2. ÄndVO v. 24. 02. 1978	= Zweite Verordnung zur Änderung der Approbationsordnung für Ärzte v. 24. 02. 1978 (BGBl. I 1978, 312)
a. F.	= alte(r) Fassung
Amtsbl.	= Amtsblatt (für Saarland)
Anm.	= Anmerkung(en)
AÖR	= Archiv des öffentlichen Rechts
ApoAppO	= Approbationsordnung für Apotheker v. 23. 08. 1971 (BGBl. I 1971, 1377; I 1983, 1487)
ASchO	= Allgemeine Schulordnung für: Bayern i. d. F. v. 07. 08. 1979 m. sp. Änd. (GVBl. 1979, 320; 1980, 171, 454) für: Nordrhein-Westfalen v. 08. 11. 1978 m. sp. Änd. (GV. NW. 1978, 552; 1985, 212) für: Saarland v. 10. 11. 1975 m. sp. Änd. (Amtsbl. 1975, 1239; 1977, 739)
BArbBl.	= Bundesarbeitsblatt
BayEUG	= Bayrisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen v. 10. 09. 1982 m. sp. Änd. (GVBl. 1982, 743, 1032; 1984, 205)
BayVBl.	= Bayrische Verwaltungsblätter – Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
BB	= Betriebs-Berater – Zeitschrift für Recht und Wirtschaft
BBiG	= Berufsbildungsgesetz v. 14. 08. 1969 m. sp. Änd. (BGBl. I 1969, 1112; 1981, 1692)
b:e	= Betrifft: Erziehung
Beschl.	= Beschluß

---

\* In Anlehnung an *Kirchner*, Hildebert, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache. 3. Aufl., Berlin, N. York 1983

BFH	= Bundesfinanzhof
BFHE	= Sammlung der Entscheidungen (und Gutachten) des Bundesfinanzhofs
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch v. 18. 08. 1896 m. sp. Änd. (RGBl. 1896, 195; BGBl. I 1983, 375)
BGBI.	= Bundesgesetzblatt (auch für Österreich)
BGH	= Bundesgerichtshof
BImSchG	= Gesetz zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) v. 15. 03. 1974 m. sp. Änd. (BGBl. I 1974, 721, 1193; I 1982, 281)
BiRiLiG	= Bilanzrichtliniengesetz v. 19. 12. 1985 (BGBl. I, 2355)
BR-Drucks.	= Drucksachen des Bundesrates
BremSchG	= Bremisches Schulgesetz i. d. F. v. 08. 12. 1981 m. sp. Änd. (GesBl. 1981, 251; 1984, 207)
BremSchulVwG	= Bremisches Schulverwaltungsgesetz v. 24. 07. 1978 m. sp. Änd. (GesBl. 1978, 167; 1984, 207)
BStBl.	= Bundessteuerblatt
BT-Drucks.	= Drucksachen des Deutschen Bundestages
Buchholz	= Sammel- und Nachschlagewerk der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Hrsg. K. Buchholz)
BVerfG	= Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	= Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	= Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	= Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
DB	= Der Betrieb – Wochenschrift für Betriebswirtschaft – Steuerrecht – Wirtschaftsrecht – Arbeitsrecht
DDU	= Der Deutschunterricht – Arbeitshefte zu seiner praktischen Gestaltung
DJT	= Deutscher Juristentag
DJT-SchGE	= Schulgesetzentwurf des Deutschen Juristentages
DÖD	= Der öffentliche Dienst – Fachzeitschrift für Angehörige des öffentlichen Dienstes
DÖV	= Die Öffentliche Verwaltung – Zeitschrift für öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaft
DSch.	= Die Deutsche Schule – Zeitschrift für Erziehungswissenschaft und Gestaltung der Schulwirklichkeit
DSlg.	= Die Sammlung – Zeitschrift für Kultur und Erziehung
DU	= Deutschunterricht
DVBl.	= Deutsches Verwaltungsblatt
DZ	= DIE ZEIT
4. EG-Richtlinie	= Bilanzrichtlinie v. 25. 07. 1978 m. sp. Änd. (ABl. EG Nr. L 222, 11)

Engagement	= Zeitschrift für Katholische Schulen „Engagement“ (ODIV-Sonderausgabe)
EPA	= Einheitliche Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung
Erl.	= Erlaß
EWP	= Erziehung in Wissenschaft und Praxis (Hrsg. A. Flitner)
EzB	= Entscheidungssammlung zum Berufsbildungsrecht (EzB) (Hrsg. H.-D. Hurlebaus)
FN	= Fußnote(n)
FR	= Frankfurter Rundschau
Fredebeul	= Berufliche Bildung vor Gericht. Entscheidungssammlung (Bearb. F.-H. Fredebeul)
FU	= Der fremdsprachliche Unterricht
GA	= Goldammer's Archiv für Strafrecht
GesBl.	= Gesetzblatt (für Baden-Württemberg, Bremen)
GewArch.	= Gewerbearchiv – Zeitschrift für Gewerbe- und Wirtschaftsverwaltungsrecht
GG	= Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland v. 23. 05. 1949 m. sp. Änd. (BGBl. I 1949, 1; I 1983, 1481)
gl. A.	= gleiche(r) Ansicht
GoB	= Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
GVBl.	= Gesetz- und Ordnungsblatt (für Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen)
GV. NW.	= Gesetz- und Ordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen
GVOBl.	= Gesetz- und Ordnungsblatt (für Schleswig-Holstein)
GWB	= Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i. d. F. v. 24. 09. 1980 (BGBl. I, 1761) m. sp. Änd.
HessSchVG	= Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht (Schulverwaltungsgesetz) i. d. F. v. 04. 04. 1978 m. sp. Änd. (GVBl. I 1978, 232; I 1985, 98)
h. M.	= herrschende(r) Meinung
HRG	= Hochschulrahmengesetz v. 26. 01. 1976 m. sp. Änd. (BGBl. I 1976, 185; 1985, 1065)
HwO	= Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) i. d. F. v. 28. 12. 1965 m. sp. Änd. (BGBl. I 1966, 1; I 1984, 1008)
i. d. F. v.	= in der Fassung vom
IdW	= Institut der deutschen Wirtschaft, Köln
IHK	= Industrie- und Handelskammer
IHKG	= Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern v. 18. 12. 1956 m. sp. Änd. (BGBl. I 1956, 920; I 1976, 3341)
IMP	= Institut für Medizinische Prüfungsfragen, Mainz
IMPP	= Institut für Medizinische und Pharmazeutische Prüfungsfragen, Mainz

JA	= Juristische Arbeitsblätter – Ausbildung, Examen, Fortbildung
jew. m. w. N.	= jeweils mit weiteren Nachweisen
JR	= Juristische Rundschau
JuS	= Juristische Schulung
JZ	= Juristenzeitung
KMK	= Kultusministerkonferenz
KMK-HSchR	= Informationen zum Hochschulrecht. Veröffentlichungen der Kultusministerkonferenz (Entscheidungssammlung)
KMK-Slg.	= Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland
Leistungs- beurteilungsVO	= Verordnung über die Leistungsbeurteilung (Österreich) ... v. 24. 06. 1974 (BGBl. Nr. 371) m. sp. Änd.
LS	= Leitsatz/Leitsätze
LVG	= Landesverwaltungsgericht
m. Anm.	= mit Anmerkung(en)
Materialien	= Materialien zur Politischen Bildung – Analyse, Berichte, Dokumente
MDR	= Monatsschrift für Deutsches Recht
MK	= Kultusminister
m. sp. Änd.	= mit späteren Änderungen
m. Verw.	= mit Verweis
m. w. N.	= mit weiteren Nachweisen
m. zahlr. Nachw.	= mit zahlreichen Nachweisen
Nds.	= Niedersachsen/Niedersächsische(s)
NdsVerf.	= Vorläufige Niedersächsische Verfassung v. 13. 04. 1951 i. d. F. v. 28. 03. 1972 (Nds. GVBl. 1951, 5; 1972, 171)
n. F.	= neue(r) Fassung / neue Folge
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
NLI	= Niedersächsisches Landesinstitut für Lehrerfortbildung, Lehrerweiterbildung und Unterrichtsforschung, Hildesheim
NSchG	= Niedersächsisches Schulgesetz i. d. F. v. 06. 11. 1980 m. sp. Änd. (GVBl. 1980, 425; 1985, 249)
NSlg.	= Neue Sammlung – Göttinger Zeitschrift für Erziehung und Gesellschaft
NVwZ	= Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG	= Oberlandesgericht
Ost.	= Orientierungsstufe
OVG	= Oberverwaltungsgericht
OVGE-MüLü.	= Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster sowie für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg
Päd. Arb. bl.	= Pädagogische Arbeitsblätter zur Fortbildung für Lehrer und Erzieher

Päd. Prov.	= Die Pädagogische Provinz
Päd. Rundsch.	= Pädagogische Rundschau – Erziehungswissenschaftliche Monatsschrift für Schule und Hochschule
PO	= Prüfungsordnung
ppf	= Pädagogisch-psychologische Forschungen (Hrsg. H. Schiefele / R. Oerter)
PRAXIS	= Praxis des neusprachlichen Unterrichts
Psych. i. Erz. u. U.	= Psychologie in Erziehung und Unterricht – Zeitschrift für Forschung und Praxis. Fortsetzung von „Schule und Psychologie“
RdJ	= Recht der Jugend – Zeitschrift für Jugendernziehung und Jugendforschung, für Recht und Verwaltung, Biologie und Wirtschaft des Bildungs- und Unterrichtswesens (vereinigt mit RWS)
RdJB	= Recht der Jugend und des Bildungswesens – Zeitschrift für Schule, Berufsbildung und Jugendernziehung (früher: RdJ/RWS)
RdNr.	= Randnummer(n)
RdS	= Recht der Schule
ReifeprüfungsVO	= Verordnung über die Reifeprüfung (Österreich) ... v. 20. 12. 1974 (BGBl. Nr. 105/1975) m. sp. Änd.
RFH	= Reichsfinanzhof
RGBl.	= Reichsgesetzblatt
RGSt.	= (Entscheidungen des) Reichsgericht(s) in Strafsachen
rkr.	= rechtskräftig
Rspr.	= Rechtsprechung
RWS	= Recht und Wirtschaft der Schule
SchG	= Schulgesetz für: Baden-Württemberg i. d. F. v. 01. 08. 1983 (GesBl. 1983, 397)
SchG	= Schulgesetz für Hamburg: Schulgesetz der Freien Hansestadt Hamburg v. 17. 10. 1977 m. sp. Änd. (GVBl. 1977, 297; 1982, 118)
SchMG	= für Nordrhein-Westfalen: Gesetz über die Mitwirkung im Schulwesen v. 13. 12. 1977 m. sp. Änd. (GV.NW. 1977, 448; 1984, 370)
SchO	= für Rheinland-Pfalz: Schulordnung für die öffentlichen Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Kollegs v. 07. 05. 1984 (GVBl. 1984, 90)
SchOG	= Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland i. d. F. v. 22. 05. 1985 (ABl. 1985, 577)
SchUG	= Schulunterrichtsgesetz (Österreich) ... v. 06. 02. 1974 (BGBl. Nr. 139) m. sp. Änd.
SchulG	= Schulgesetz für: Berlin i. d. F. v. 20. 08. 1980 m. sp. Änd. (GVBl. 1980, 2103; 1984, 542)

- für Schleswig-Holstein: Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz v. 02. 08. 1978 m. sp. Änd. (GVBl. 1978, 255; 1983, 410)
- Sch. u. Psych. = Schule und Psychologie
- SchVerfG = Gesetz über die Schulverfassung für die Schulen des Landes Berlin i. d. F. v. 05. 02. 1979 (GVBl. 1979, 398)
- SchVG = für Hessen: Gesetz über die Unterhaltung und Verwaltung der öffentlichen Schulen und die Schulaufsicht i. d. F. v. 04. 04. 1978 m. sp. Änd. (GVBl. I 1978, 232; I 1985, 18)  
für Nordrhein-Westfalen: Schulverwaltungsgesetz i. d. F. v. 18. 01. 1985 m. sp. Änd. (GV.NW. 1985, 155, 288)
- SM = Schulmanagement – Zeitschrift für Erneuerung und Demokratisierung im Bildungswesen durch Planung, Organisation, Kooperation
- SPE = Ergänzbare Sammlung schul- und prüfungsrechtlicher Entscheidungen (Hrsg. H. Knudsen)
- st. Rspr. = ständige(r) Rechtsprechung
- StuW = Steuer und Wirtschaft – Zeitschrift für die gesamte Steuerwissenschaft
- SVBl. = Schulverwaltungsblatt (für Niedersachsen)
- Tz. = Textziffer(n)
- VBlBW = Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg – Zeitschrift für öffentliches Recht und öffentliche Verwaltung
- VergabeVO-ZVS = Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens, Stand: Dezember 1980
- VerwArch. = Verwaltungsarchiv – Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik
- VerwRspr. = Verwaltungsrechtsprechung in Deutschland – Sammlung obergerichtlicher Entscheidungen aus dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht
- Viertelj.schr. f. wiss. Päd. = Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik
- VG = Verwaltungsgericht
- VGH = Verwaltungsgerichtshof
- VO = Verordnung
- VVDStRL = Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
- VwGO = Verwaltungsgerichtsordnung v. 21. 01. 1960 m. sp. Änd. (BGBl. I 1960, 17; I 1982, 1834)
- VwVfG = Verwaltungsverfahrensgesetz v. 25. 05. 1976 m. sp. Änd. (BGBl. I 1976, 1253; I 1976, 1749)
- WPB = Westermanns Pädagogische Beiträge
- WPg. = Die Wirtschaftsprüfung
- WRV = Weimarer Reichsverfassung (Die Verfassung des Deutschen Reichs) v. 11. 08. 1919 (RGBl. 1919, 1383)

WuE	=	Wirtschaft und Erziehung – Monatsschrift des Bundesverbandes der Lehrer an Wirtschaftsschulen (VLW) e. V.
ZBR	=	Zeitschrift für Beamtenrecht
ZeF	=	Zeitschrift für erziehungswissenschaftliche Forschung
ZfbF	=	Schmalenbachs Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung (n. F.)
ZfEntw.psych. u. Päd. Psych.	=	Zeitschrift für Entwicklungspsychologie und Pädagogische Psychologie
ZfPäd.	=	Zeitschrift für Pädagogik
ZfPsych.th. u. Psych.	=	Zeitschrift für Psychotherapie und Psychologie

## Einleitung

Das Bundesverwaltungsgericht und ihm folgend die Untergerichte (sowie die Literatur) vertreten seit 1959 in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, pädagogisch-wissenschaftliche Einschätzungen und Bewertungen seien einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle nur begrenzt zugänglich. Überprüft werden schulische Leistungsbeurteilungen u. a. nur, wenn sie unter Verstoß gegen „allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ zustande gekommen sind. Zu dieser begrifflich unbestimmten Kontrollformel hat sich im Zeitablauf eine umfangreiche Kasuistik entwickelt.

An dem weitgehend gerichtsfreien Beurteilungsspielraum der Lehrer und Prüfer sind von verwaltungsrechtswissenschaftlicher Seite immer wieder Zweifel angemeldet worden. Die Kritik stützt sich im wesentlichen auf die Rechtsschutzgarantie des Art. 19 Abs. 4 GG, wonach auch bei schulischen Leistungsbeurteilungen wegen der u.U. weitreichenden grundrechtlichen Bedeutung für den Betroffenen ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet sein müsse. In Frage gestellt wird insbesondere, ob die von der Rechtsprechung als rational unterstellte Bewertungspraxis sowie das Kontrollkriterium „allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ unter materiellen Gesichtspunkten hinreichend rechtsstaatlichen Anforderungen genügen, mithin die im Schul- und Prüfungsrecht vorgenommene Kontrollreduzierung noch aufrechterhalten werden kann.

Zentrales Anliegen dieser Arbeit ist es deshalb, zu untersuchen, was „allgemein anerkannte Bewertungsgrundsätze“ sein müßten, um den in erheblichem Umfang rechtlich impermeablen Bewertungsentscheidungen unter rechtsstaatlichen Anforderungen hinlänglich Rechnung zu tragen. Dazu ist nicht nur die schulische Bewertungspraxis daraufhin zu überprüfen, ob ihr aufgrund schulrechtlicher Vorgaben sowie schulpraktischer Vorschläge<sup>1</sup> Elemente einer durchschaubaren Leistungsbewertung zur Verfügung stehen; auch die von der Rechtsprechung apostrophierten Bewertungsgrundsätze stehen im Lichte der Untersuchung. Hier dominiert die Frage, ob sie dem Merkmal der allgemeinen Anerkennung entsprechen und ob die methodische Vorgehensweise der Gerichte bei der Überprüfung „allgemein anerkannter Bewertungsgrundsätze“ nach heutigem Erkenntnisstand (noch) verfassungskonform ist. Schlußendlich ist von Interesse, ob in der zuständi-

---

<sup>1</sup> Vgl. hier bspw. statt vieler nur *Kieslich*, Schülerbeurteilung, S. 1 (S. 1f., S. 8); *Krätzschar-Hamann*, Leistungsbewertung, S. 1 (S. 2ff.); *Meyenberg*, Zensurengebung, S. 4ff.; vgl. aber auch exemplarisch für Nds. Erl. v. 9. 6. 1987 (SVBl. 1987, 157), betr. Leistungsbewertung in schreibtechnischen Fächern.



gen Fachwissenschaft Bewertungsgrundsätze vorhanden sind, die der allgemeinen Anerkennung entsprechen, verneinendenfalls, ob sich Grundsätze ermitteln lassen, die in absehbarer Zeit zur allgemeinen Anerkennung gebracht werden können.

Der Aufbau dieser Arbeit gliedert sich wie folgt:

Unter A. wird die gerichtliche Überprüfung schulischer Leistungsbeurteilung als Problem staatlicher Rechtsschutzgarantie erörtert und damit der verfassungsrechtliche und verwaltungsrechtsdogmatische Rahmen für den nachfolgenden Untersuchungsabschnitt gespannt.

Teil B. legt die rechtswissenschaftliche Bedeutung derartiger unbestimmter Verweisungsbegriffe dar und zeigt neben einer Erhellung der Begriffe „Bewertungsgrundsätze“ und „allgemeine Anerkennung“ methodische Wege ihrer Konkretisierung durch die Rechtsprechung auf.

In C. folgt eine systematisierte Bestandsaufnahme solcher Bewertungsgrundsätze in Gesetzgebung, Schulpraxis, Rechtsprechung<sup>2</sup> und rechtswissenschaftlicher Literatur, wobei am Ende die Frage nach dem Vorhandensein derartiger Grundsätze – entsprechend der zuvor gemachten Definition – steht.

Abschnitt D. untersucht, ob es die gesuchten Grundsätze in der Pädagogischen Diagnostik gibt oder, anders formuliert, ob fachwissenschaftlich abgesicherte, systematische Handlungskriterien bzw. -empfehlungen im Bereich der schulischen Leistungsbewertung (zumindest ansatzweise) vorhanden sind, über die zudem ein fachwissenschaftlicher Minimalkonsens besteht oder hergestellt werden könnte.

Im Rahmen der Schlußbetrachtung werden die Konsequenzen aus dem Untersuchungsergebnis herausgearbeitet. Insbesondere wird der rechtsstaatlich dringend gebotene Handlungsbedarf in Rechtswissenschaft *und* Pädagogik deutlich gemacht. Dabei versteht sich das Ergebnis weder als Leitfaden für die juristische noch als ausgereifte Handlungsempfehlung für die pädagogische Praxis. Intention ist lediglich, *einen* Ausgangspunkt für eine Reflexion und Diskussion der Problematik schulischer Leistungsbeurteilung aufzuzeigen, um durch einen Wandel in der Rechtsprechung sowohl pädagogische als auch rechtsstaatliche Qualitätszuwächse im Schulwesen herbeizuführen. Andernfalls müßte ein weiteres pädagogisch-laienhaftes Vorgehen der Gerichte als bewußte Ignoranz gegenüber der Erziehungswissenschaft als eigenständige Wissenschaftsdisziplin gedeutet werden.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Ende 1985 wurde die bisherige Schulrechtssammlung *SPE* durch die *SPE n. F.* abgelöst; diese neue Zusammenstellung schul- und prüfungsrechtlicher Judikatur zeichnet sich durch eine bessere Systematisierung und zügige Komplettierung aus; vgl. ferner die Zusammenstellung in *Wenger*, Schulrecht, insbes. S. 13 ff.

<sup>3</sup> Ähnlich auch wohl *Berkemann*, RdJB 1986, S. 258 (S. 269).

# **A. Die gerichtliche Überprüfung schulischer Leistungsbeurteilung als Problem staatlicher Rechtsschutzgarantie**

## **I. Bedeutung und Tragweite schulischer Leistungsbeurteilung**

### **1. Das Leistungsprinzip in Schule und Gesellschaft**

Das Leistungsprinzip hat sich in unserer Gesellschaft zum zentralen Gestaltungs- und Ordnungsprinzip entwickelt. Es ist so fest verankert, daß mittlerweile nahezu alle Lebensbereiche davon erfaßt sind. Da Schule als gesellschaftliches Subsystem auf die Gesellschaft vorbereiten will, hat das Leistungsprinzip auch diesen Lebensbereich erfaßt und nachhaltig beeinflußt<sup>1</sup>. Heute steht der Leistungsaspekt in der Schule im Vergleich zur eigentlichen pädagogischen Aufgabe deutlich im Vordergrund<sup>2</sup>.

Das Leistungsprinzip konnte sich als sozialneutrales Zuteilungskriterium, das eine prinzipielle Chancengleichheit gewährleistet<sup>3</sup>, insbesondere bei der Zuteilung knapper Güter behaupten. Positionen, Ämter und Laufbahnen werden gesellschaftlich nach Maßgabe erwiesener (oder dafür gehaltener) Leistungsunterschiede zwischen den Bewerbern verteilt. Dieses auf Leistung und Gegenleistung aufbauende Distributionsmodell basiert auf der Vorstellung, nur Bewerber mit einer bestimmten Leistungsqualifikation hätten die begehrte Zuteilungschance verdient bzw. könnten ihr gerecht werden.<sup>4</sup>

Damit dient das Leistungsprinzip zugleich auch der Rechtfertigung vorhandener Verteilungsstrukturen: Welche gesellschaftliche Position jemand einnimmt, über welche Bildung er verfügt, welche Vermögenswerte er besitzt und welchen Status er innehat, entscheidet sich nach seiner erbrachten Leistung in Schule und Beruf. Die Verantwortung wird ausschließlich in die Hand des Individuums verlagert; vom einzelnen nicht zu verantwortende Einflußfaktoren sollen ebenso eliminiert werden wie nichtleistungsbezogene Elemente der Status- und Besitzzuweisung<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> Nach *Klafki* (Sinn und Unsinn, S. 73) ist es ein Kernproblem der Erziehung.

<sup>2</sup> Vgl. dazu *Lichtenstein-Rother*, Leistung der Schule, S. 7 (S. 8 f.).

<sup>3</sup> Vgl. v. *Krockow*, Leistungsprinzip, S. 41 (S. 44) und *Heckhausen*, Leistung, S. 169 (S. 183).

<sup>4</sup> Vgl. *Heckhausen*, ebd. (S. 182); damit sind Ungleichheiten auf der Basis individueller Leistungen gleichsam legitimiert (vgl. *Offe*, Leistungsprinzip, S. 43 f.).

<sup>5</sup> Vgl. dazu aber *Fend*, Gesellschaftliche Bedingungen, S. 168 ff.